

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 05.08.2019

---

Beratung	x	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 26.08.2019
	x	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am: 02.09.2019
	x	Hauptausschuss	Sitzung am 17.09.2019
Beschluss	x	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 01.10.2019

**Beschluss-Nr.:S 02/49/19**

---

**Betreff: 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger  
Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

**Begründung:**

1. zur Streichung des § 5 der Versorgungssatzung

Durch das Starke-Familien-Gesetz vom 29.04.2019 wurde mit Artikel 4 u.a. der § 34 -Bedarfe für Bildung und Teilhabe- Absatz 6 Sozialgesetzbuch XII mit Wirkung vom 01.08.2019 geändert.

Die Änderung betrifft u.a. die Übernahme der gesamten Aufwendungen (einschließlich Elternanteil) für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen und für Schülerinnen und Schüler durch den Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt).

Zurzeit ist in der Versorgungssatzung unter § 5 der Zuschuss der Stadt Wildau für die Kinder in den Kitas geregelt. Die Stadt Wildau trägt für das Mittagessen der Kinder, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes anspruchsberechtigt sind, einen Zuschuss von 1 € pro Portion und pro Tag. Die Personensorgeberechtigten dieser Kinder haben keine Zahlungsverpflichtung.

Der bisherige Differenzbetrag zur monatlichen Pauschale von 30,50 € i. H. v. 13,83 € wurde der Stadt durch den jeweiligen Leistungsträger pro Monat nach Antragstellung erstattet. Der verbleibende Betrag von 16,67 € wurde bisher durch die Stadt getragen.

Mit der gesetzlichen Änderung und der 3.Änderung der Satzung kann durch die Verwaltung gegenüber den Leistungsträgern der gesamte Monatsbetrag von zz. 30,50 € für diese Kinder zurück gefordert werden.

Diese Regelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten

Die Kinder, die die Schulen der Stadt Wildau besuchen, sind von der Änderung der Versorgungssatzung nicht betroffen. Für diese gilt die neue Regelung aber ebenfalls und deshalb wurde der Vertrag mit der WSG bereits diesbezüglich mit Wirkung vom 01.08.2019 geändert.

Bisher war es so, dass die WSG der Stadt monatlich den Betrag von 1 € pro Portion für die anspruchsberechtigten (Bildung und Teilhabe) Kinder in Rechnung gestellt hat. Der dann verbleibende Restbetrag wurde durch die WSG bereits jetzt direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt abgerechnet.

## 2. zur Änderung des § 4 der Versorgungssatzung

Im Landkreis Dahme-Spreewald haben sich die Träger von Kindertagesstätten in ihrer AG § 78 „Kindertagesbetreuung“ dazu verständigt, dass die Festlegung der häuslichen Ersparnis, die im Jahr 2003 für anerkannte teilstationäre Integrations-Kitas mit 1,50 € getroffen wurde, als Grundlage dienen kann. Darauf aufbauend muss nach Auffassung der Träger die jährliche Teuerungsrate (Inflationsrate) berücksichtigt werden. Im Jahr 2015 hat sich die AG darauf verständigt, diese Werte alle zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Unter dieser Betrachtung ergibt sich im Jahr 2020 der Wert von 1,89 €. (siehe Anlage 3)

Der monatliche Zuschuss i. H. v. 31,50 € der Eltern zur Mittagsversorgung ihrer Kinder wird auf der Grundlage von jährlich 200 Anwesenheitstagen (10 Monate a 20 Tage) multipliziert mit der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i. H. v. 1,89 € pro Portion und Tag ermittelt. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind Fehlzeiten der Kinder in der Kita (Urlaub, Krankheit u. ä.) sowie mögliche Schließzeiten der Kita abgegolten. Der Betrag wird für 12 Monate erhoben.

Diese Regelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Anlage 1: 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Anlage 2: Synopse 2. und 3. Änderung

Anlage 3: Schreiben des Landkreises vom 05.06.2019

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zuschüsse der Eltern zur Mittagsversorgung werden im Haushaltsplan der Stadt Wildau als Erträge unter den jeweiligen Produkten der Kindertagesstätten (36501 – 36503) gemeinsam mit den Elternbeiträgen auf die Ertragskonten 43210100-43210300 – Elternbeiträge geplant.

Die Erstattungsbeträge für Bildung und Teilhabe werden auf die jeweiligen Produkte der Kindertagesstätten (36501 – 36503) auf das Ertragskonto 4482000-Erträge aus Kostenerstattungen gebucht.

## **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....

abgelehnt: ..... .....

zurückgezogen: ..... .....

überwiesen an den Ausschuss: ..... .....

beschlossen mit den Änderungen: ..... .....

**Vermerk:** Es war(en) Ω...Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Ronny Richter  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



### **3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG Bbg), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2019 die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

In § 4 wird in

- Absatz 2 der Betrag von 1,83 € pro Portion durch den Betrag 1,89 € ersetzt und
- Absatz 4 der Betrag von 30,50 € je Monat durch den Betrag 31,50 € ersetzt.

Der § 5 entfällt ersatzlos.

§ 6 wird zu § 5.

§ 7 wird zu § 6

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Wildau, den 01.10.2019


  
Angela Homuth  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 02/49/19 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019, ausgefertigt am 01.10.2019, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 01.10.2019

  
Angela Homuth  
Bürgermeisterin

